

# **GESETZENTWURF**

**der Fraktion DIE LINKE**

**Entwurf eines Bibliotheksgesetzes für das Land Mecklenburg-  
Vorpommern (LBibG MV)**

## **GESETZENTWURF**

**der Fraktion DIE LINKE**

### **Entwurf eines Bibliotheksgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LBibG MV)**

#### **1. Problem**

Das Bibliothekssystem hat in den vergangenen Jahren eine stetige Rückentwicklung erfahren und ist regional stark ausgedünnt. Vor 15 Jahren verfügten, mit Ausnahme von vier Kommunen, alle Gemeinden ab 3.000 Einwohnerinnen und Einwohner über stationäre Bibliotheken mit einem aktuellen Buchbestand. Der ländliche Raum wurde darüber hinaus mit 15 Fahrbibliotheken versorgt (vgl. DS 1/3539). Die Kulturanalyse für Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2004 verwies auf die Existenz von 172 stationären Bibliotheken und 7 Fahrbibliotheken. Experten haben in der Anhörung des Bildungsausschusses zu Fragen der qualitativen und quantitativen Entwicklung der öffentlichen Bibliotheken im Land Mecklenburg-Vorpommern am 17. Juli 2008 mitgeteilt, dass im Jahr 2007 15 Bibliotheken aus der Statistik gestrichen werden mussten, so dass es gegenwärtig noch 158 öffentliche Bibliotheken in Mecklenburg-Vorpommern gibt. Im gleichen Jahr existierten lediglich noch 5 Fahrbibliotheken.

Besorgniserregend ist auch die personelle Situation in den Bibliotheken. In einer Stellungnahme des Landesverbandes MV des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. (ADrs. 5/196 des Bildungsausschusses) wird ein Rückgang des hauptamtlichen Personals von öffentlichen Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft konstatiert. So sank zwischen 1998 und 2006 die Zahl der hier hauptamtlich Beschäftigten von 366 auf 287.

Auch die Rahmenbedingungen der wissenschaftlichen Bibliotheken sind verbesserungsbedürftig. In o. g. Anhörung wurde darüber informiert, dass gemessen an anerkannten Modellen für den Etat wissenschaftlicher Bibliotheken, die in Mecklenburg-Vorpommern nur zu 35-40% ausfinanziert sind.

Kritikwürdig ist die Situation der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken. Die Vorsitzende des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V., Frau Prof. Dr. Beger, stellt fest: „Um den Anforderungen an ein für die Region leistungsstarkes Bibliothekswesen Rechnung tragen zu können, bedarf es dringend einer Infrastrukturinvestition. Die Mängel stellen sich sehr schnell bereits bei einem bundesdeutschen Benchmarking heraus. Besonders kritisch ist dabei die Versorgung durch die Landesfachstelle zu sehen. Mit nur einer Stelle kann diese in keiner Weise auf die Entwicklung des Öffentlichen Bibliothekswesens Einfluss nehmen. Zum Vergleich: Im Nachbarland Schleswig-Holstein wird allein die originäre Fachstellenarbeit von 16,5 Stellen und einem jährlichen Etat von Euro 7,1 Mio. mit großem Erfolg geleistet.“ (ADrs. 5/202 des Bildungsausschusses).

Das Fehlen einer Digitalen Virtuellen Bibliothek im Land Mecklenburg-Vorpommern stellt bereits jetzt ein Defizit in der Qualität des Bibliothekssystems dar, denn schon gegenwärtig ist erkennbar, dass zahlreiche Publikationen und Informationen aufgrund der Leistungsfähigkeit

der Datennetze nicht mehr in Papierform oder auf CDs und DVDs erhältlich, sondern nur noch in virtueller Form zugänglich sind. Somit besteht die Gefahr, dass dem Grundrecht auf den Zugang aller, zu Informationen und Wissen, in Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr vollumfänglich entsprochen wird.

## **2. Lösung**

Es wird ein Bibliotheksgesetz vorgelegt, das mit Nutzung des Leistungspotentials der Bibliotheken das grundgesetzlich verankerte Recht auf Zugang aller zu Informationen und Wissen gewährleistet. Mit dem Gesetz wird sichergestellt, dass die öffentlichen Bibliotheken in Mecklenburg-Vorpommern als Teil des internationalen Netzes der Informationsversorgung ihrem bildungs- und kulturpolitischen Auftrag nachhaltig entsprechen können. Es wird klargestellt, dass das öffentlich gewollte Bibliothekssystem auch eine öffentliche Grundfinanzierung erhält. Dabei steht das Volumen der Finanzierung im Zusammenhang mit den Erwartungen und Zielsetzungen, die mit der Betreibung öffentlicher Bibliotheken verbunden sind.

Das Gesetz umreißt den bildungs- und kulturpolitischen Auftrag der Bibliotheken. In dem es Maßgaben für die Zusammenarbeit zwischen Bibliotheken und Schulen bzw. beruflichen Bildungseinrichtungen formuliert, wird der Beitrag der Bibliotheken zur Förderung lebenslangen Lernens ausgeformt.

Mit dem Bibliotheksgesetz wird eine Aufwertung der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken vorgenommen. Durch einen personellen Aufwuchs und eine bessere Mittelausstattung kann sie langfristig zur qualitativen Weiterentwicklung des Bibliothekssystems in Mecklenburg-Vorpommern beitragen.

Mit dem Gesetz erhält der Betrieb von Fahrbibliotheken einen rechtlichen Rahmen, so dass insbesondere im ländlichen Raum die Nutzung der Bestände öffentlicher Bibliotheken nachhaltig gewährleistet wird.

Mit dem Gesetz wird eine Digitale Virtuelle Bibliothek im Land Mecklenburg-Vorpommern errichtet. Sie erweitert das Bibliotheksangebot und leistet einen Beitrag zur Entwicklung der Informations- und Medienkompetenz.

Das Bibliotheksgesetz bedarf ergänzend einer Bibliotheksentwicklungskonzeption für das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Qualitätsstandards benennt und Aussagen über Strukturen und Standorte trifft und somit verbindliche Planungssicherheit für öffentliche Bibliotheken schafft.

## **3. Alternativen**

Weiterhin schleichender qualitativer und quantitativer Niedergang des Bibliothekssystems in Mecklenburg-Vorpommern.

Ein quantitativ nicht exakt bezifferbarer Mehraufwand im Bildungsbereich für die Sicherung der Lese- und Sprachkompetenz der Heranwachsenden sowie ein ebenfalls nicht exakt bezifferbarer Mehraufwand für Projekte gegen Rechtsextremismus.

## **4. Kosten**

Um den Anforderungen an ein qualitativ zeitgemäßes und zukunftssicheres Bibliothekssystem zu entsprechen, sind finanzielle Mehraufwendungen unumgänglich. Diese Mehraufwendungen fallen im Vergleich zu den hierfür in anderen Bundesländern bereitgestellten Mitteln bescheiden aus.

Die Mehraufwendungen lassen sich für die Zeit bis 2014 mit jährlich 180 T€ beziffern. Hinzu kommt ein Einmalbetrag im Jahr 2010 zum Aufbau der Digitalen Virtuellen Bibliothek, deren Betrieb zukünftig vom Verbund der öffentlichen Bibliotheken finanziert und getragen wird.

# **ENTWURF**

## **eines Bibliotheksgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LBibG MV)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Grundsätze
- § 2 Öffentliche Bibliotheken
- § 3 Wissenschaftliche Bibliotheken
- § 4 Bibliotheken und Schule
- § 5 Bibliotheken und berufliche Bildung
- § 6 Bibliotheken im kulturellen Leben
- § 7 Bibliotheken und Gesellschaft
- § 8 Zusammenarbeit der Bibliotheken
- § 9 Fachstelle für die öffentlichen Bibliotheken in MV
- § 10 Finanzierung von Bibliotheken
- § 11 Evaluation
- § 12 Inkrafttreten

# Entwurf eines Bibliotheksgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LBibG MV)

## § 1 Grundsätze

- (1) Land, Gemeinden und Kreise sowie die unter Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen gewährleisten ein leistungsstarkes Bibliothekssystem im Land und dessen Betrieb zu gewährleisten.
- (2) <sup>1</sup>Das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die unter Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen unterhalten geordnete und erschlossene Sammlungen von Büchern und anderen Medien in körperlicher und unkörperlicher Form (Bibliotheken). <sup>2</sup>Sie sind nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen und mit Rücksicht auf ihren konkreten Zweck für jedermann zugänglich und gewährleisten damit in besonderer Weise das Grundrecht, sich aus den allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können.
- (3) <sup>1</sup>Dieses Gesetz konkretisiert die besondere Bedeutung der Bibliotheken für die Pflege von Bildung, Kultur und Wissenschaft, die Verwirklichung von Grundrechten, die demokratische Willensbildung und die freie Entfaltung der Persönlichkeit
- (4) Die Bibliotheken haben die Wertungen des Gesetzes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beachten.<sup>3</sup>Sie sind nach Maßgabe dieses Gesetzes eigenständig und zur Kooperation untereinander und mit anderen Einrichtungen der Bildung, Kultur und Wissenschaft im Land Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet. Die Bibliotheken sind Orte der Begegnung und der Kommunikation.<sup>5</sup>Unbeschadet ihrer besonderen Aufgabenstellungen bilden die Bibliotheken in ihrer Gesamtheit einen wichtigen Bestandteil des Kulturlandes Mecklenburg-Vorpommern.

## § 2 Öffentliche Bibliotheken

- (1) <sup>1</sup> Gemeinden und Kreise unterhalten allgemein zugängliche Sammlungen von Büchern und anderen Medien (öffentliche Bibliotheken). <sup>2</sup>Die öffentlichen Bibliotheken dienen der schulischen, beruflichen und allgemeinen Bildung, der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz, der Pflege von Sprache und Literatur, sowie der Bewahrung des kulturellen Erbes. <sup>3</sup>Alle Bürgerinnen und Bürger haben einen Anspruch auf Grundversorgung in diesem Bereich.
- (2) <sup>1</sup>Öffentliche Bibliotheken sind zu innovativen Dienstleistungen und in besonderer Weise der Leseförderung für Kinder und Jugendliche verpflichtet. <sup>2</sup>Durch die Bereitstellung fremdsprachiger Literatur und durch interkulturelle Veranstaltungen leisten sie einen Beitrag zur Integration der Migranten. <sup>3</sup>Sie bieten ihren Nutzern Zugang zum Internet.
- (3) <sup>1</sup>Der Bestand der öffentlichen Bibliotheken ist unter Berücksichtigung aller neuen Entwicklungen auf dem Medien- und Informationsmarkt aktuellen Lese- und Informationsbedürfnissen verpflichtet, berücksichtigt aber auch den Kernbestand allgemeiner literarischer, kultureller, gesellschaftlicher, naturwissenschaftlicher und technischer Bildung. <sup>2</sup>Darüber hinaus sammeln und bewahren die öffentlichen Bibliotheken Literatur und Medien, die die lokale Geschichte betreffen.<sup>3</sup>Sie leisten einen Beitrag zur Heimat- und Brauchtumpflege.
- (4) <sup>1</sup>Bibliotheken sind Teil der kulturellen Infrastruktur. <sup>2</sup>Insbesondere im ländlichen Raum sind Bibliotheken ein wichtiger Teil der kulturellen Infrastruktur. Als Träger der kulturellen Grundversorgung der Bevölkerung betreiben die öffentlichen Bibliotheken Fahrbibliotheken.

### **§ 3**

#### **Wissenschaftliche Bibliotheken**

- (1) Bibliotheken mit umfangreichen Beständen für wissenschaftliche Forschung und Lehre (wissenschaftliche Bibliotheken) bestehen an Hochschulen des Landes oder als eigenständige Forschungsbibliotheken.
- (2) <sup>1</sup>Die Bibliotheken an den Hochschulen und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen stellen die für Lehre, Forschung und Studium erforderlichen Bücher, Zeitschriften und andere Medien in körperlicher und unkörperlicher Form bereit. <sup>2</sup>Sie fördern durch geeignete Schulungs- und Lehrangebote die Informations- und Medienkompetenz der Lehrenden und Studierenden ihrer Hochschule. <sup>3</sup>Die Bibliotheken an den Universitäten sammeln und bewahren vornehmlich Literatur der an den Hochschulen vertretenen Wissenschaften. <sup>4</sup>Für die Altbestände der Hochschulbibliotheken gilt Abs. 3 entsprechend. <sup>5</sup>Sie stehen unbeschadet ihrer besonderen Aufgaben für Forschung und Lehre jedermann entsprechend § 1 Abs. 1 für die private und berufliche wissenschaftliche Bildung zur Verfügung. <sup>6</sup>Im Übrigen gelten die Regelungen des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.
- (3) <sup>1</sup>Die Landes- und Forschungsbibliotheken mit Altbeständen und spezialisierten Sammlungen sind in besonderer Weise für die Bewahrung, Erschließung und Vermittlung des von ihnen verwalteten Bibliotheksgutes zuständig. <sup>2</sup>Hierzu gehören auch die sachgerechte Aufbewahrung, Konservierung und Restaurierung. <sup>3</sup>Besonders bedeutende oder gefährdete Bestände sollen durch Maßnahmen der Verfilmung und Digitalisierung geschützt und für zukünftige Generationen erhalten werden.

### **§ 4**

#### **Behördenbibliotheken**

Bibliotheken für den Dienstgebrauch der Verwaltung und der Gerichte sowie die Bibliothek des Landtages Mecklenburg-Vorpommern sind, sofern dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden, entsprechend § 1 Abs. 1 für jedermann zugänglich.

### **§ 5**

#### **Bibliotheken und Schule**

- (1) Die an den Schulen des Landes bestehenden Bibliotheken (Schulbibliotheken) dienen in Zusammenarbeit mit öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken in besonderem Maße der Lese- und Lernförderung sowie der Vermittlung der Medienkompetenz.
- (2) <sup>1</sup>Es ist Aufgabe vor allem der öffentlichen Bibliotheken, junge Menschen in ihrer schulischen Ausbildung und persönlichen Entwicklung zu unterstützen. <sup>2</sup>Das geschieht in erster Linie durch das Bereitstellen geeigneter Bücher und Medien sowie durch Beratung. <sup>3</sup>In Kooperation mit den Schulen bieten Bibliotheken aber auch Führungen und andere geeignete Veranstaltungen an.
- (3) <sup>1</sup>Die Kooperation von Bibliotheken und Schule soll den Schülern Freude an Literatur und Wissen vermitteln und sie befähigen, eigenständig Informationen zu finden und zu bewerten. <sup>2</sup>Geeignete Maßnahmen der Leseförderung werden in Zusammenarbeit mit Kindergärten und Horten durchgeführt.

### **§ 6**

#### **Bibliotheken und berufliche Bildung**

<sup>1</sup>Die Bibliotheken des Landes stehen jedermann entsprechend § 1 Abs. 1 für die berufliche Bildung zur Verfügung. <sup>2</sup>Hierzu können die Bibliotheken mit örtlichen Bildungsträgern, insbesondere mit den Volkshochschulen kooperieren. <sup>3</sup>Die öffentlichen Bibliotheken stellen geeignete Informationen für Arbeitsuchende und Berufsanfänger bereit.

## **§ 7**

### **Bibliotheken im kulturellen Leben**

- (1) <sup>1</sup>Es ist Aufgabe der Bibliotheken, insbesondere das schriftliche kulturelle Erbe zu pflegen und zu bewahren. <sup>2</sup>Darüber hinaus unterstützen sie mit ihren Beständen das Angebot anderer Kultureinrichtungen.
- (2) <sup>1</sup>Bibliotheken sind durch kulturelle Veranstaltungen in der Öffentlichkeit präsent. <sup>2</sup>Durch Kooperation mit anderen kulturellen Einrichtungen entsteht ein spartenübergreifendes Kulturangebot. <sup>3</sup>Bibliotheken geben Autoren und Künstlern der Region ein Forum für ihre Werke.

## **§ 8**

### **Bibliotheken und Gesellschaft**

- (1) <sup>1</sup>Bibliotheken ermöglichen die mündige demokratische Teilhabe an der politischen Willensbildung, indem sie den durch das Grundgesetz vorgegebenen Zugang zu allgemeinen Informationsquellen eröffnen. <sup>2</sup>Sie gewährleisten einen politisch, weltanschaulich und religiös ausgewogenen Bestand.
- (2) <sup>1</sup>Bibliotheken leisten einen Beitrag zu sinnvoller und erfüllender Freizeitgestaltung. <sup>2</sup>Sie unterstützen Menschen in schwierigen Lebenssituationen mit geeigneten Informationen. <sup>3</sup>Bibliotheken sind als Orte der Begegnung und der Kommunikation barrierefrei zu gestalten.

## **§ 9**

### **Zusammenarbeit der Bibliotheken**

- (1) <sup>1</sup>Die Bibliotheken wirken bei der Erfüllung überregionaler Aufgaben, bei der Entwicklung neuer Dienstleistungen, im Rahmen von Konsortien, bei der Fernleihe sowie bei der Ausbildung in bibliothekarischen Berufen zusammen. <sup>2</sup>Soweit dies nicht im Rahmen der bibliothekarischen Verbände geschieht, werden hierfür geeignete Gremien gebildet.
- (2) <sup>1</sup>Die Mecklenburgische Landesbibliothek Schwerin fungiert als Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommerns. <sup>2</sup>Sie nimmt nach Maßgabe der presserechtlichen Vorschriften das Pflichtexemplarrecht wahr. <sup>3</sup> Darüber hinaus sammelt und erschließt sie Literatur mit Bezug zum Land Mecklenburg-Vorpommern und seiner Geschichte.

## **§ 10**

### **Fachstelle für die öffentlichen Bibliotheken in MV**

- (1) Die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken berät öffentliche Bibliotheken und ihre Träger, unterstützt den Auf- und Ausbau leistungsfähiger Bibliotheken und fördert die Weiterentwicklung der Bibliotheken zu modernen, benutzerorientierten Informations-, Bildungs- und Dienstleistungszentren.
- (2) Aufgaben der Fachstelle sind darüber hinaus insbesondere:
  1. Erarbeitung von Förderkriterien und Verteilung von Bibliotheksfördermitteln
  2. Erarbeitung von Kriterien zur weiteren Entwicklung des Bibliothekswesens
  3. Vermittlung und Durchführung von Veranstaltungen, z.B. von Leseförderungsprojekten
  4. Aufbau und Pflege eines bibliothekarischen Fachbestandes
  5. Beratung vor Ort und Organisation von Fortbildungen
  6. Zusammenarbeit mit verschiedenen Gremien wie Fachstellenkonferenz, Deutscher Bibliotheksverband e. V.,
  7. Erstellung und Auswertung der Jahresstatistik
  8. Kooperation auf nationaler Ebene.
- (3) <sup>1</sup>Sie ist organisatorisch der Stadtbibliothek Rostock zugeordnet und wird durch das Land finanziert. <sup>2</sup>Näheres regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

## **§ 11 Finanzierung von Bibliotheken**

(1) <sup>1</sup>Die Träger der Bibliothek sind für die notwendige materielle und finanzielle Ausstattung und die Finanzierung des fachlich ausgebildeten Personals zuständig.

<sup>2</sup>Darüber hinaus fördert das Land

- a) den Auf- und Ausbau leistungsfähiger Bibliothek und unterstützt die Aktualisierung des Bestandes mit einem Betrag von 250.000 Euro jährlich
- b) den Betrieb von Fahrbibliotheken mit einem Betrag von 100.000 Euro jährlich
- c) die Arbeit der Fachstelle nach § 10 mit einem Betrag von 180.000 EUR jährlich und
- d) den Aufbau einer Digitalen Virtuellen Bibliothek mit einem Betrag von 575.000 Euro im Jahr 2010.

<sup>3</sup>Die Verwendung der Mittel wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt.

(2) <sup>1</sup>Benutzungsentgelte und Gebühren können erhoben werden. <sup>2</sup>Sie sind sozial ausgewogen zu gestalten. <sup>3</sup>Die allgemeine Benutzung des Bestandes ohne Ausleihe ist frei.

## **§ 12 Evaluation**

Die Landesregierung wird beauftragt, im Benehmen mit dem Bibliotheksverband des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren. Über die Ergebnisse ist dem Landtag zum 31.12.2014 eine Unterrichtung vorzulegen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

## **Begründung:**

### zu § 1 Grundsätze

In Anwendung der Artikel 8 und 16 der Landesverfassung wird die Aufgabe formuliert mit dem Bibliotheksgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern ein leistungsstarkes Bibliothekssystem zu gewährleisten. Es wird deutlich gemacht, dass Bibliotheken zur Erfüllung des Grundrechts auf freien Zugang zur Information und zur Chancengleichheit beitragen. Die Bibliothek wird als eigenständige und kooperierende Bildungseinrichtung definiert. Sie ist integrales Element des auf Föderalismus basierenden Bildungssystems. Zugleich sind Bibliotheken Kultureinrichtungen, indem sie den Umgang mit Literatur, mit Kunst und Musik aktiv fördern und Maßnahmen ergreifen um das kulturelle Erbe zu bewahren. Indem Bibliotheken Orte der Begegnung und Kommunikation sind, tragen sie zu kommunaler Lebensqualität bei.

### zu § 2 Öffentliche Bibliotheken

Dieser Paragraph trifft Aussagen über die Trägerschaft öffentlicher Bibliotheken und formuliert politische Ziele und Erwartungen. Die besondere Verantwortung für die Förderung der Lese-, Sprach- und Medienkompetenz der Bibliotheken sowie ihre Aufgaben zur Integration ausländischer Mitbürger wird unterstrichen. Öffentliche Bibliotheken erhalten den Auftrag sowohl aktuellen Lese- und Informationsbedürfnissen zu entsprechen, als auch Bestände des kulturellen Erbes bereit zu halten und zu pflegen. Indem Bibliotheken Publikationen, die von lokalen historischen Ereignissen zeugen, sammeln und bereithalten, leisten sie einen Beitrag zur Heimatverbundenheit. Fahrbibliotheken, als Mittel zur Gewährleistung des Grundrechts auf Information und Wissen finden besondere Erwähnung, womit ihre besondere Bedeutung vor allem für den ländlichen Raum unterstrichen wird. Ihr Einsatz ist rechtliches Gebot.

### zu § 3 Wissenschaftliche Bibliotheken

In diesem Paragraphen werden wissenschaftliche Bibliotheken definiert, ihr Zweck und ihre Aufgaben benannt. Hervorgehoben wird die besondere Verantwortung für die sachgerechte Aufbewahrung, Konservierung und Restaurierung sowie die Digitalisierung wertvollen Bibliotheksgutes als Beitrag zur Wahrung des kulturellen Erbes.

### zu § 4 Bibliotheken und Schule

Der Paragraph verweist auf den unterstützenden Charakter der Bibliotheken bei Ausbildung und persönlichen Entwicklung der Heranwachsenden. Es wird der Rahmen von Kooperationen zwischen Bibliotheken und Schulen abgesteckt.

### zu § 5 Bibliotheken und berufliche Bildung

Mit dem Paragraphen wird auf die Kooperation zwischen öffentlichen Bibliotheken und örtlichen Bildungsträgern der beruflichen Bildung, insbesondere den Volkshochschulen abgestellt.

### zu § 6 Bibliotheken im kulturellen Leben

Es wird die Aufgabe der öffentlichen Bibliotheken bestimmt, das kulturelle Erbe zu pflegen sowie mit den Beständen das Angebot anderer Kultureinrichtungen zu unterstützen. Des Weiteren bereichern öffentliche Bibliotheken das Kulturangebot, insbesondere durch Foren für Autoren und Künstlern der Region.

#### Zu § 7 Bibliotheken und Gesellschaft

Der Paragraf bestimmt die Rolle der Bibliotheken zur Sicherung der Teilhabe an der demokratischen Willensbildung. Zudem wird festgelegt, dass politisch, weltanschaulich und religiös ausgewogene Bestände vorzuhalten sind.

Es wird weiterhin bestimmt, dass Bibliotheken die Barrierefreiheit zu gewährleisten haben.

#### Zu § 8 Zusammenarbeit der Bibliotheken

Mit diesem Paragrafen wird der Rahmen des Zusammenwirkens der Bibliotheken bestimmt. Daneben werden Rolle und Aufgabe der Mecklenburgischen Landesbibliothek bestimmt.

#### Zu § 9 Fachstelle für die öffentlichen Bibliotheken in MV

Der Paragraf regelt den Kompetenzbereich, die Aufgaben und die organisatorische Einbindung der Fachstelle für öffentliche Bibliotheken in Mecklenburg – Vorpommern.

#### Zu § 10 Finanzierung von Bibliotheken

Es wird die Zuständigkeit für die Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken bestimmt. Des Weiteren werden die Höhe der Förderung aus Mitteln des Landeshaushaltes sowie die einzelnen Fördertatbestände fixiert.

#### Zu § 11 Evaluation

Es wird klar gestellt, dass die Wirksamkeit des Gesetzes bis Ende des Jahres 2014 zu evaluieren und über das Ergebnis der Landtag zu unterrichten ist.

#### Zu § 12 Inkrafttreten.

Der Paragraf regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.